

A-026/2021	Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 29.04.2021	
	13279	Geh



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Beschlussantrag Nr. BA-027/2021

Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen

Gegenstand:

Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Sozialausschuss	20.05.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	02.06.2021	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

§ 5 Abs. 7 der Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wird wie folgt geändert:

(7) Die fachlich zuständigen Bediensteten des Sozialamtes der Stadt Chemnitz oder von ihnen notwendig beauftragte Dritte sind, soweit ein auf Tatsachen gestützter Anlass bzw. Grund vorliegt, berechtigt, die dem in § 2 bestimmten Personenkreis zur Nutzung überlassenen Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften sowie in angemieteten Räumlichkeiten für dezentrales Wohnen zu öffnen oder zu betreten, soweit erweislich Gefahr im Verzuge besteht und deshalb eine ansonsten wenigstens fünf Tage vor dem beabsichtigten Betreten vorzunehmende Anmeldung zum Besuch aus Betreuungs-, Kontroll- und sonstigen durch den Satzungszweck gerechtfertigten Gründen nicht vertretbar erscheint. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne Art. 13 GG. Das Öffnen und Betreten von Wohnungen zur Vollziehung gerichtlicher Beschlüsse und gesetzlich vorgesehener Aufgaben der Gefahrenabwehr bleibt unberührt.

i. A. Anja Schale *i. A. Susann Mäder*

Unterschrift

Begründung: